Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb "Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig"
vom 13. Mai 2002

Der Stadtrat Bad Breisig hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Kurbetriebe der Stadt Breisig werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebs besteht darin, den Kurgästen und Bürgern die vorhandenen Kurmittel und Kureinrichtungen einschließlich der erforderlichen Dienstleistungen nach Maßgabe besonderer Benutzungsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Ein weiterer Zweck des Eigenbetriebs besteht in dem Halten von Beteiligungen.

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung
"Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.020.000,00 EUR.

§ 4

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
4. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
5. den Abschluß von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital
7. die Beschlußfassung der Satzungen,
8. die Festsetzung der Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte.

§ 5

Werksausschuß

(1) Der Stadtrat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuß, der aus zehn Mitgliedern und zehn Stellvertretern besteht. Die Mitglieder und Stellvertreter des Werksausschusses können aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werksausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Der Bürgermeister führt im Werksausschuß mit Stimmrecht den Vorsitz.

(3) Die Betriebsführerin nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuß bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor.

(2) Der Werksausschuß legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Betriebsführerin gehören. Der Werksausschuß entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
3. den Abschluß von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Stadtrat zuständig ist und soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und die Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 7

Bürgermeister

(1) Dem Bürgermeister obliegt die Wahrnehmung der Rechte der Stadt gegenüber der Betriebsführerin. Er hat insbesondere die Einhaltung des vom Stadtrat genehmigten Wirtschaftsplanes zu überwachen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsführerin Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

(3) Die Betriebsführerin hat den Bürgermeister über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und über alle wichtigen Angelegenheiten schriftlich zu unterrichten.

§ 8

Werkleitung/Betriebsführung

(1) Die Aufgaben der Werkleitung werden aufgrund des Betriebsführungsvertrages vom 29. Juli 1997 von der Betriebsführungsgesellschaft-mbH Römer-Thermen ausgeübt.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsführerin selbständig aufgrund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und der Entscheidung des Bürgermeisters in eigener Verantwortung geleitet. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Betriebsführerin obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten bis zur Höhe von 30.000,00 EUR,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluß von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.000,00 EUR nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 3.000,00 EUR und
9. der Erlaß von Forderungen bis zu 1.000,00 EUR.

(4) Die Betriebsführerin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen. Die betriebswirtschaftliche Auswertung ist dem Bürgermeister und dem Werksausschuß monatlich zu übersenden.

(5) Die Betriebsführerin hat den Bürgermeister und den Werksausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsführerin vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Betriebsführerin unterzeichnet nach § 8 unter dem Namen des Eigenbetriebs mit Angabe des Vertretungsverhältnisses.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Jahresabschluß, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Betriebsführerin aufzustellende Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuß dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der von der Betriebsführung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuß dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(4) Die Betriebsführerin hat den Jahresabschluß und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werksausschuß/Stadtrat vorzulegen.

(5) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
a) Betriebssatzung "Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig" vom 5. Juni 1996
b) Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung "Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig" vom 11. Dezember 1996.

Bad Breisig, den 13. Mai 2002

STADT BAD BREISIG

Busch
Bürgermeister